

Entschuldigung und Entschädigung für einen Diebstahl *)

Wilfried Hommers

Universität Würzburg

Kinder aus drei Altersgruppen und Erwachsene beurteilten, wie schlimm jeweils zwei „Diebstahl“-Handlungen von unterschiedlich viel Süßigkeitsmengen waren. Die Informationen über die gestohlenen Mengen wurden kombiniert dargeboten mit dem Hinweis, daß sich der Täter entschuldigte oder nicht bzw. daß ein Dritter dem Leidtragenden den Verlust entschädigte oder nicht. Entschuldigung und Schadenshöhe wirkten in allen Altersgruppen und im Vergleich miteinander gleich stark. Bei den beiden jüngeren Gruppen wirkten alle drei variierten Geschichtenteile in gleichem Ausmaß auf die Urteile ein. Die Dritt-Entschädigung wirkte bei Vorschülern und 7jährigen jedoch stärker als bei 10jährigen und Erwachsenen. Die Bedeutung des Auftretens oder Fehlens von Alterstrends für die Entwicklung des moralischen Urteils wird diskutiert.

Die Schadenswiedergutmachung enthält zwei Komponenten: Entschuldigung und Entschädigung. Ihre Wirkungen auf das moralische Urteil sollten untersucht werden, weil ein empirischer Vergleich ihrer Wirkungen bislang fehlte. Im folgenden werden das Szenario und der Versuchsplan begründet und Hypothesen abgeleitet.

Das „Wegnehmen einer persönlichen Habe“ wurde als zu beurteilendes Delikt verwendet, weil hinsichtlich der Wirkungen der Entschuldigungskomponente schon die Fälle des Sachschadens (Darby & Schlenker, 1982; Leon, 1982) oder eines Körperschadens (Darby & Schlenker, 1982) untersucht wurden.

Für Goffman (1971, deutsch 1974) war die Schadenswiedergutmachung die „vollständige“ Entschuldigung. Er stellte auf der Basis von Analysen des Alltagsgeschehens eine Zwei-Prozeß-Hypothese für die Schadenswiedergutmachung auf.

*) Danksagung: Die Arbeiten wurden unterstützt durch die DFG-Sachbeihilfe Ho 920/2-2. Bei der Datenerhebung und -auswertung halfen R. Bohnert, E. Flurschütz und H. Schnegelberger. J. Endres kommentierte eine frühere Fassung. Besonderer Dank gilt außer den untersuchten Probanden auch den administrativen Unterstützungen durch das Kindergartenwesen im Caritas-Verband (Schwester Sigrun) und im Diakonischen Werk (Diakon Hektor) in Würzburg und Umgebung sowie der Hilfe von Lehrkräften und Erziehern bei den Untersuchungen.

Der rituelle Prozeß der Entschuldigung würde die eigentlich bestehende Anerkennung der Regeln durch den Regelübertreter zum Ausdruck bringen. Der restitutive Prozeß dagegen bestehe darin, daß der von der Regelverletzung Betroffene eine immaterielle oder materielle Entschädigung erhält. Das Gewicht, das diesen beiden Prozessen beigemessen wird, könne von Fall zu Fall stark variieren (Goffman, 1974, S. 168). Von daher waren für die vorliegende empirische Untersuchung der beiden Komponenten nicht nur die Größen ihrer Wirkungsstärken, sondern auch ihre Verhältnisse und die Abhängigkeit beider von weiteren Variablen von Interesse.

Ob die Entschädigung zur Repräsentation des restitutiven Prozesses vom Täter aus erfolgen müsse oder ob sie auch von einer anderen Seite aus erfolgen könne, ließ Goffman (1971) undiskutiert. Für eine genauere empirische Untersuchung der beiden „Prozesse“ erschien jedoch unausweichlich, eine „Reindarstellung“ des restitutiven Prozesses vorzunehmen. Da eine vom Regelverletzter vorgenommene Entschädigung in der Sicht des Urteilers eine „implizite“ Entschuldigung enthalten könnte, war die Entschädigung durch einen Dritten zur Repräsentation des restitutiven Prozesses zu verwenden.

In verschiedenen Altersgruppen sollten die Wirkungen der Entschuldigung durch den Täter und einer von der direkten Täterleistung bereinigten, d. h. von einem Dritten gegebenen, materiellen Entschädigung des Geschädigten auf moralische Urteile über das „Wegnehmen einer persönlichen Habe“ verglichen werden. Da Entschuldigung und in diesem Sinne „reine“ Entschädigung Operationalisierungen der beiden Komponenten der Schadenswiedergutmachung darstellten, die von Hommers & Anderson (1985) zur Erklärung der unerwartet großen und sich zwischen Grundschul- und Erwachsenenalter reduzierenden Effektstärke der Ersatzleistung durch den Täter angenommen wurden, war zumindest für eine der beiden Komponenten eine Altersabhängigkeit im Sinne einer Effektstärkenabnahme anzunehmen. Berücksichtigte man aber die Ergebnisse von Darby & Schlenker (1982), konnte das nicht die Entschuldigungskomponente sein. Denn mit Sachschäden („zerschmetterte einen Stapel Geschirr“) als Urteilsgrundlage gab es keine Zunahme des Entschuldigungseffekts zwischen drei Gruppen von Vorschülern, 10jährigen und 13jährigen, und mit Körperschäden („fiel von der Schaukel, weinte und schien verletzt“) wurde eine Zunahme des Entschuldigungseffekts auf Strafurteile beobachtet.

Die Entwicklungstheorie von Piaget (1954) würde weiterhin die Hypothese der alleinigen Abnahme des Effekts der Entschädigungskomponente nicht stützen. Piagets (1954) Theorie nimmt die Existenz von einem durch die objektive Verantwortlichkeit gekennzeichneten heteronomen und von einem entwicklungsmaßig fortgeschritteneren, die subjektive Verantwortlichkeit vertretenden autonomen Urteilstyp an. Der heteronome Typ würde seiner objektiven Verantwortlichkeit gemäß die Entschädigung vorrangig beachten, der autonome Typ gemäß

seiner subjektiven Verantwortlichkeit vorrangig die Entschuldigung. Für Vor- und Grundschüler könnte erwartet werden, daß der Entschuldigungseffekt kleiner als der Entschädigungseffekt ausfallen müßte, da sie vermutlich häufiger dem heteronomen Typ zugehörig sind. Für Erwachsene wäre zu erwarten, daß der Entschuldigungseffekt größer als der Entschädigungseffekt wäre, da sie vermutlich häufiger dem autonomen Typ angehören. Folglich sollte der Entschuldigungseffekt mit dem Alter nicht gleich bleiben, sondern stärker werden und/oder der Entschädigungseffekt schwächer. Die danach zwischen Grundschul- und Erwachsenenalter zu erwartende Abnahme des Entschädigungseffekts müßte aber stärker als die zu erwartende Zunahme des Entschuldigungseffekts auftreten, damit sich insgesamt die Abnahme der Effektstärke der Ersatzleistung durch den Täter wie in den Untersuchungen von Hommers & Anderson (1985) und Hommers (1986) als Folge des Zusammenwirkens der beiden altersabhängigen Ersatzleistungs-Komponenten herausstellen könnte.

Bei der Auswahl der Altersgruppen spielten auch forensische Fragen eine Rolle (vgl. dazu Hommers, 1983). So könnte der Einschluß von Vorschülern in die Altersgruppen Aufschluß geben, ob Veränderungen der Moralität, wie sie vom Gesetzgeber bei der Festlegung der Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr zur Deliktsfähigkeit im § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommen werden, im Verhältnis von Entschuldigung und Entschädigung bestehen.

Schließlich hatte die Untersuchung den pädagogisch-psychologischen Aspekt im Auge, erste empirische Befunde zu dem sozial-kognitiven Entwicklungsstand über Entschuldigung und Entschädigung als Komponenten der Schadenswiedergutmachung bereitzustellen. Die Schadenswiedergutmachung wird im Elementarwerk des Philanthropen J. B. Basedow (1774, Ausgabe Fritzsich, 1909, S. 451) unter dem Prinzip „Wer Schaden tut, muß Schaden bessern“ aufgeführt. Die heutigen Curricula zur Religionspädagogik verweisen nur indirekt auf sie. Das Thema „Miteinander gut auskommen“ im Lehrplan Bayerns für das erste Schuljahr steht offensichtlich im weiteren Zusammenhang mit der Schadenswiedergutmachung. Auch das Thema „Heil und Unheil im Leben erfahren“ sieht die Behandlung des gegenseitigen Helfens vor. In den von der Bischofskonferenz zugelassenen Religionsbüchern (Weidmann, 1983, S. 56f.; Weber, 1982) für das erste und zweite Schuljahr wird das post-transgressive Verhalten auf 2 von ca. 100 Seiten behandelt. Möglicherweise liegt das daran, daß die erzieherische Wertvermittlung zur Thematik der Schadenswiedergutmachung schon erfolgt ist oder als leicht zugänglich angesehen wird. Von daher wäre zu erwarten, daß sich Vorschul- und Grundschulkinder wenig von älteren Personen in ihren sozial-kognitiven Eigenschaften mit Bezug zu Entschuldigung und Entschädigung unterscheiden. Würden sie erhebliche Defizite erkennen lassen, könnte das Anlaß zu einer Intensivierung der Behandlung der Schadenswiedergutmachung im Grundschulunterricht geben.

Methode

Die Geschichten des „Diebstahl“-Szenarios bestanden aus zweiteiligen Kombinationen von einer Information über Dritt-Entschädigung durch einen Erzieher („bekommt vom Erzieher neue bzw. keine neuen Bonbons“) und einer Information über die Schadenshöhe („drei Bonbons“ oder eine „ganze Tüte Bonbons“) bzw. von einer Information über die Entschuldigung des „Diebs“ (ja oder nein) und über die Schadenshöhe. Die Probanden sollten auf einer Skala angeben, wie schlimm sie das fanden.

Den Probanden aus 4 Altersgruppen von 30 Vorschülern, 15 7jährigen, 15 10jährigen und 15 Erwachsenen wurde zunächst die 13stufige Schätzskaala erläutert. Diese war auf einer DIN A 4-Seite im Querformat aufgetragen und bestand aus 13 1cm breiten, ihrer Länge nach geordneten Balken, deren Länge zwischen 122 mm und 2 mm in gleichen Abständen von 10 mm variierte. Die Probanden, insbesondere die Vorschüler und 7jährigen, wurden intensiv eingeübt in den Gebrauch der Skala zum Anzeigen von „wie schlimm man etwas findet“. Nachdem durch Hinweise auf die Funktion des Thermometers und auf die Bedeutung der Enden der Skala die Möglichkeiten des Anzeigens von Bewertungsabstufungen erläutert worden war, wurden dazu Variationen eines Schadensumfangs von den Probanden beurteilt: 1/1, 1/2, 1/4, 2/4 einer Tafel Schokolade kamen weg, was mit einer Tafel Schokolade bzw. mit ihren Teilen (bei „2/4“ z. B. durch Hinzufügen eines weiteren Viertels) demonstriert wurde. Die 10jährigen und Erwachsenen beurteilten nur das Wegkommen von 1/1 und von 1/2 Tafel Schokolade. Bei falscher Urteilsänderung erfolgte eine Korrektur. Außerdem wurden das Schenken einer Tüte Plätzchen, das wissentliche Wegnehmen und das irrtümliche Wegnehmen von Plätzchen zur Beurteilung dargeboten. Anschließend wurde erzählt: „Da sind zwei Mädchen, die Sandra und die Marion. Marion hat sich von ihrem Taschengeld eine Tüte Bonbons gekauft. Als Sandra die Bonbons sieht, nimmt sie sich welche davon.“ Schließlich hörten die Probanden Geschichten, die aus den 4 Varianten des Satzes „Sandra entschuldigt sich (bzw.: entschuldigt sich nicht) bei Marion und hat sich die ganze Tüte (bzw.: drei) Bonbons von Marion genommen“ oder die aus den 4 Varianten des Satzes „Sandra hat sich drei (bzw.: die ganze Tüte) Bonbons von Marion genommen, und Marion bekommt vom Erzieher später neue (bzw.: keine neuen) Bonbons“ gebildet wurden. Die Reihenfolge der Informationsteile wurde in einer Wiederholung umgekehrt. Außerdem wurden die Geschichten in zufälliger Anordnung der 4 Geschichten zur Beurteilung vorgelesen. Zu jeder der 4 Geschichten gaben die Probanden durch Anzeigen eines Balken an, wie schlimm sie das fanden. Die angezeigten Urteile wurden durch die Zahlen 0 bis 13 vom Versuchsleiter registriert. Je 15 Vorschüler beurteilten 4 Geschichten mit den Dritt-Entschädigungsbedingungen bzw. mit den Entschuldigungsbedingungen. Die Probanden der anderen Gruppen beurteilten alle 8 Geschichten.

Die Datenauswertung erfolgte in der Hauptsache über 2 split-plot-Varianzanalysen der beiden $4 \times 2 \times 2$ -Versuchspläne aus den 4 Altersgruppen, den beiden Schadenabstufungen der Geschichten und den beiden Abstufungen der Geschichten, die die Dritt-Entschädigungs- bzw. Entschuldigungs-Information betrafen. An diese beiden hinsichtlich des Alterseffekts auf die Entschädigung gezielten „Overall“-Tests schlossen sich post-hoc Auswertungen zur Lokalisation von Alterseinflüssen an. Außerdem wurden die Urteile der Trainingsphase betrachtet.

Ergebnisse

Die mittleren Urteile der 3 Gruppen mit Urteilen über 8 Geschichten sind in der Abbildung 1 dargestellt. Die durchgezogenen Linien beschreiben die mittleren Urteile über Schaden-Entschädigungs-Geschichten, die unterbrochenen Linien die Urteile über Schaden-Entschuldigungs-Geschichten. Die mittleren

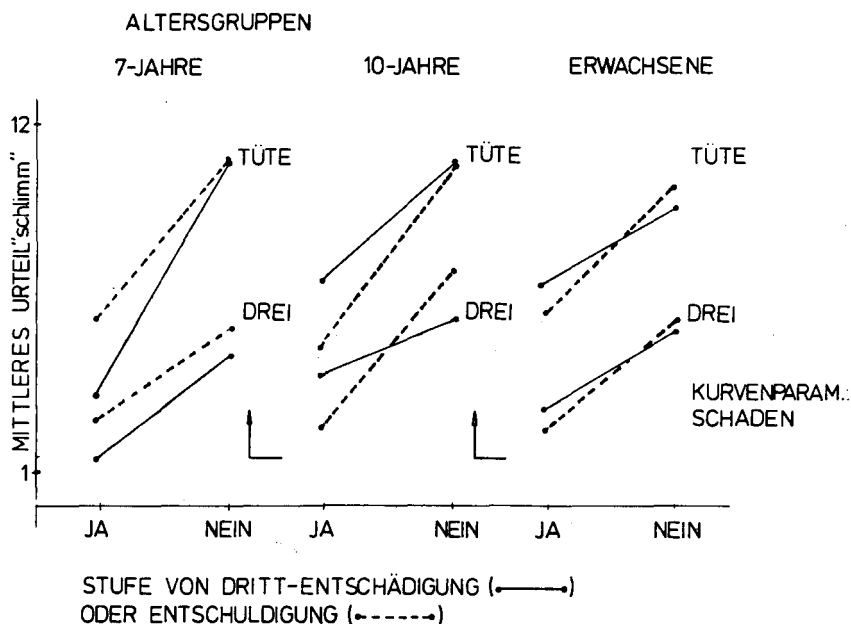


Abb. 1. Mittlere Urteile dreier Altersgruppen als Funktion des Schadensausmaßes (Kurvenparameter) und der Entschädigung des Täters (gestrichelte Linien) bzw. der Entschädigung durch einen Dritten (durchgezogene Linien).

Urteile der beiden Vorschülergruppen sind in der Abbildung 2 zum Vergleich mit den Urteilen der 7jährigen in entsprechender Weise dargestellt.

Im Überblick besagen die Kurvenverläufe beider Abbildungen, daß ein geringerer Schaden generell weniger schlimm beurteilt wurde und ebenso ein durch einen Dritten entschädigter Schaden bzw. ein Schaden, für den sich der Täter entschuldigte. In allen Teilen der Abbildungen 1 und 2 sieht man dementsprechend einen klaren Anstieg der Kurven für die Effekte der Entschuldigungs- bzw. Entschädigungs-Bedingungen und einen klaren Abstand für die Schadens-Bedingungen. Aufgrund der schwächer werdenden Anstiege der durchgezogenen Kurven kreuzen einige gestrichelte Kurven die durchgezogenen Kurven in Abbildung 2 für die 10jährigen und Erwachsenen. Für die 10jährigen und Erwachsenen war also die Entschuldigung des Täters wirksamer zur Strafereduktion als die Entschädigung durch den Dritten.

Die Abstände der Kurven beschreiben den Schadenseffekt, der, ohne daß ein Alterseinfluß, $F(3,56) = .42$ bzw. 1.33 für den Entschädigungs- bzw. Entschuldigungs-Plan, bestand, statistisch hoch gesichert war, $F(1,56) = 156.41$, $p < .001$, für die Entschädigungskombinationen und $F(1,56) = 172.59$, $p < .001$, für die Entschuldigungskombinationen.

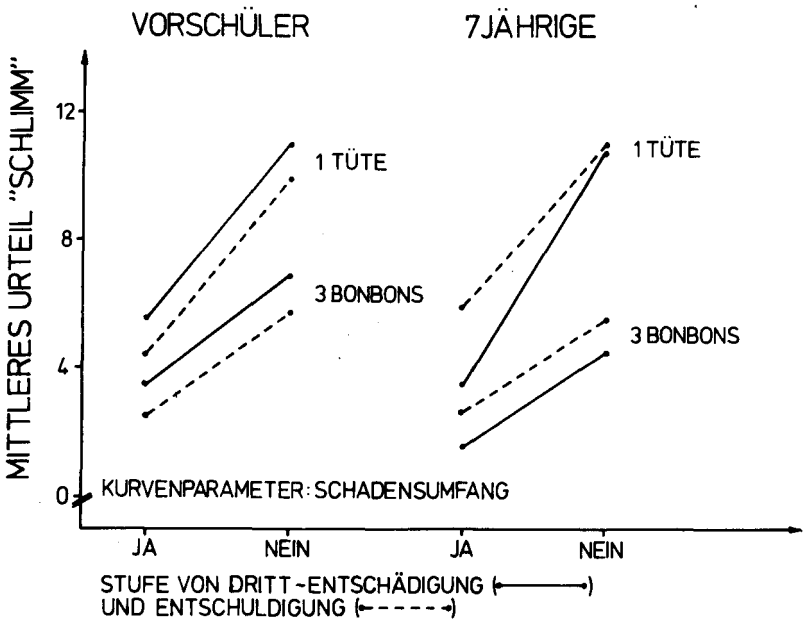


Abb. 2. Mittlere Urteile von Vorschülern und 7jährigen als Funktion des Schadensausmaßes (Kurvenparameter) und der Entschuldigung des Täters (gestrichelte Linien) bzw. Entschädigung durch einen Dritten (durchgezogene Linien).

Die Anstiege der durchgezogenen Kurven beschreiben den statistisch ebenfalls gesicherten Dritt-Entschädigungs-Effekt, $F(1,56) = 150.16$, $p < .001$. Dieser war aber vom Alter abhängig, was die Prüfung der Alter-Entschädigungs-Interaktion belegte, $F(3,56) = 3.44$, $p < .025$. Sichtbar wird dieser Alterseffekt in den geringeren mittleren Anstiegen der durchgezogenen Kurven für die 10jährigen und Erwachsenen (2.9 bzw. 2.2 Einheiten der Vertikalen) im Vergleich zu den Vorschülern und 7jährigen (4.4 bzw. 4.8 Einheiten).

Die durchgezogenen Kurven der beiden Abbildungen 1 und 2 divergieren in ihrem Ansteigen mit Ausnahme der Erwachsenen. Bei geringerem Schaden war also der Dritt-Entschädigungs-Effekt in drei Gruppen geringer als bei hohem Schaden. Statistisch wird dieser Befund gestützt durch die Schaden-Entschädigungs-Interaktion, $F(1,56) = 22.95$, $p < .001$, und durch die Tripel-Interaktion von Alter, Schaden und Entschädigung, $F(3,56) = 2.82$, $p < .05$.

Die Lokalisation der Alterseinflüsse auf den Entschädigungseffekt und die Schaden-Entschädigungs-Interaktion wurde gestützt auf zwei Ad-hoc-Analysen. Die signifikante Alter-Entschädigungs-Interaktion, $F(1,28) = 6.75$, $p < .05$, im

Vergleich von 7jährigen und 10jährigen bestätigte das graphisch sichtbare Ergebnis, daß Dritt-Entschädigung bei 10jährigen weniger die moralische Abwertung der Schädigung reduzierte als bei 7jährigen, zumal die entsprechenden Vergleiche zwischen Vorschülern und 7jährigen und 10jährigen und Erwachsenen nicht signifikant waren. Der paarweise Vergleich der im Alter aufeinanderfolgenden Gruppen in der Schaden-Entschädigungs-Interaktion erbrachte keine Aufklärung des betreffenden Alterseinflusses in der „overall“-Analyse. Erst aus den Varianzanalysen der einzelnen Gruppen gelang dies. Denn nur bei den 7jährigen ergab die Prüfung der Interaktion von Schaden und Entschädigung einen signifikanten F-Wert, $F(1,14) = 6.29$, $p < .05$. Die non-additive Anordnung der anderen Gruppen war also relativ schwach zur Unterschiedlichkeit der Pbn, weswegen auf dieses unsystematische Ergebnis nicht weiter eingegangen wird.

Die Anstiege der gestrichelten Kurven beschreiben in den Abbildungen 1 und 2 den statistisch hoch gesicherten Entschuldigungs-Effekt, $F(1,56) = 154.56$, $p < .001$. Dieser war im Gegensatz zum Effekt der Dritt-Entschädigungs-Information nicht vom Alter abhängig, da der im Vergleich zu den anderen Gruppen größere Anstieg der gestrichelten Kurven bei den 10jährigen (5.3 vs. 3.9 Einheiten der Vertikalen) nicht durch die Prüfstatistik gestützt wurde, $F(3,56) = 0.87$.

Tab. 1. Effektstärken per Varianzanteil (w^2) und Mittelwertdifferenzen (M) im Diebstahl-Szenario in 4 Personengruppen

Gruppe:	Dritt- Entschädigung		Schaden		Ent- schuldigung		Schaden	
	w^2	M	w^2	M	w^2	M	w^2	M
Vorschüler	.32	4.4	.30	3.1	.36	4.4	.17	3.0
7jährige	.41	4.8	.25	4.1	.30	3.8	.37	4.6
10jährige	.21	2.9	.41	4.0	.50	5.3	.15	2.9
Erwachsene	.16	2.2	.46	4.1	.32	3.6	.39	3.7

Ebenso waren die Anstiege der gestrichelten Kurven für die geringere Schaden-Stufe (3 Bonbons) in allen Altersgruppen kleiner als für die höhere Schaden-Stufe (1 ganze Tüte). Das wurde statistisch gestützt durch die signifikante Schaden-Entschuldigungs-Interaktion, $F(1,56) = 5.07$, $p < .05$, und die nicht signi-

fikante Tripel-Interaktion von Alter, Schaden und Entschuldigung, $F(3,56) = 1.45$. Im Gegensatz zur Divergenz der Kurven für die Schaden-Entschädigungsgeschichten war die Divergenz der gestrichelten Kurven jedoch insgesamt geringer (bei den 10jährigen sogar sehr schwach), was statistisch schon durch den genannten erheblich geringeren F -Wert für die Divergenz der gestrichelten Kurven zum Ausdruck kommt, aber auch im Fehlen von signifikanten Entschuldigung-Schaden-Interaktionen bei Prüfungen innerhalb der Altersgruppen.

Die Tabelle 1 listet die zuvor herausgestellten Ergebnisse über die Dritt-Entschädigung und die Entschuldigung auf. Weiterhin werden Vergleiche der Effektstärken für die allgemeine Diskussion bereitgestellt. Die aufgeführten Schätzungen der Effektstärken sind angesichts der Ordinalität der Stimulus-Interaktionen und ihres geringen Varianzanteils (2 %) angemessen durch w^2 und M geschätzt.

Bei den 10jährigen und den Erwachsenen weichen die angegebenen Werte in Tabelle 1 sowohl im Spaltenvergleich als auch im Zeilenvergleich von den anderen ab:

- Für die Dritt-Entschädigung (1. und 2. Spalte) sind w^2 und M kleiner als bei den Gruppen jüngerer Pbn. Der Schaden-Effekt (3. und 4. Spalte) bleibt aber gemessen in Mittelwertdifferenzen (M) stabil, und in Varianzanteilen (w^2) nimmt er sogar zu.
- Der Entschuldigungs-Effekt (5. und 6. Spalte) ist in allen Gruppen zumindest ebenso groß wie der zugehörige Schaden-Effekt (7. und 8. Spalte). Nur bei den 10jährigen war der Entschuldigungs-Effekt größer und der Schaden-Effekt kleiner geworden.
- Das Verhältnis von Entschuldigung zu Dritt-Entschädigung beschreibt angesichts des relativ altersstabilen Schaden-Effekts den Entwicklungstrend in den Komponenten der Ersatzleistung durch den Täter. Bei 10jährigen und Erwachsenen schrumpfte der Effekt der Dritt-Entschädigung auf die Hälfte des Entschuldigungs-Effekts.

Die Urteile über das absichtliche bzw. irrtümliche Wegnehmen von einigen Plätzchen am Ende der Trainingsphase zeigten, daß 18 von 30 Vorschülern, 13 von 15 7jährigen, 10 von 15 10jährigen und alle Erwachsenen die irrtümliche Wegnahme für weniger schlimm als die absichtliche Wegnahme ansahen.

Hinsichtlich des Schadens fanden 26 von 30 Vorschülern das Wegkommen einer halben Tafel Schokolade weniger schlimm als das Wegkommen einer ganzen Tafel, entsprechend urteilten alle 7jährigen und je 12 von den je 15 10jährigen und Erwachsenen.

Die zusätzliche Beurteilung des Wegkommens von zwei Viertel einer Tafel Schokolade erlaubte über die Interkorrelation der beiden Urteile die Abschät-

zung der Reliabilität der Urteilsunterschiede bei Vorschülern ($r = 0.55$, $df = 28$) und 7jährigen ($r = 0.81$, $df = 13$).

Diskussion

In Hinsicht auf die Entwicklung sozialer Kognitionen war die Betrachtung der Stimulus-Effekte und der Vergleich von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung in der Effektstärke aufschlußreich.

Stimulus-Effekte. In allen vier Versuchsreihen waren die jeweiligen variierten Komponenten der Geschichten statistisch eindeutig abgesichert wirksam, und zwar so, wie aufgrund ihrer moralischen Bedeutung zu erwarten war. Die ursprünglich angerichtete Schadenshöhe ging sogar dann noch in die moralischen Urteile ein, wenn eine erfolgte Dritt-Entschädigung zu beurteilen war. Die Urteile aller Altersgruppen konnten also nicht auf den endgültigen Besitzstand oder Verlust des Leidtragenden zurückgeführt werden. An der Bedeutung des Schadens für das moralische Urteil ändert sich mit zunehmendem Alter — im Gegensatz zu Piagets (1954) Theorie über die Abnahme der objektiven Verantwortlichkeit im Entwicklungsverlauf — weder etwas im Gesamteffekt der Schadenshöhe, noch etwas im Bestehenbleiben ihrer Wirkung nach der Dritt-Entschädigung. Also scheint lediglich im Verhältnis des Schadens zu den Motiven eine Abnahme des Effekts der Schadenshöhe zu gelten, was Piaget (1954) genaugenommen nur untersuchte und ebenso weiterführend Surber (1977, 1982) und Leon (1980). Eine die jeweiligen Ziele der verschiedenen hierzu sich äußernden Untersuchungen übergreifende Aussage über die Bedeutung des Schadens für moralische Urteile kann zunächst nur sein, daß der Schaden und sein Ausmaß im Prinzip doch für alle Altersgruppen moralisch relevant erscheint.

Die Abnahme der Dritt-Entschädigungswirkung mit dem Alter war jedoch nach Piaget (1954) im Sinne einer Abnahme der objektiven Verantwortlichkeit (Moralischer Realismus) innerhalb des Grundschulalters zu erwarten. Angesichts des nach Piaget (1954) nicht zu erwartenden Bestehenbleibens des Schaden-Effekts, erscheint die altersabhängige Reduktion des Dritt-Entschädigung-Effekts aber ein wichtiger Zusatz. Die Piagetschen Annahmen über die Entwicklung des moralischen Urteils scheinen in dem Zusammenhang der Ersatzleistung nicht unmittelbar übertragbar, da der Schaden-Effekt und der Entschuldigung-Effekt altersstabil waren. Möglicherweise macht sich der Entwicklungstrend vom heteronomen zum autonomen Moraltyp nach Piaget (1954) im Bereich der auf den Geschädigten bezogenen Tatfolgen (Schadenswiedergutmachung) nur in der Abnahme der moralischen Bedeutung der Dritt-Entschädigung in Relation zum Schaden bemerkbar. Dabei verdient betont zu werden, daß als Grund für die verringerte Wirkung der Dritt-Entschädigung nicht die verringerte Bedeutung des Schadens für ältere Pbn in Frage kommt. Das folgt aus

dem altersstabilen Schaden-Effekt und aus der altersstabilen durchschnittlichen Bewertung der Geschichten.

Bemerkenswert an dem Ergebnis der universellen Stimulus-Effekte ist weiterhin die von der Piagetschen Entwicklungstheorie her unerwartet große, dem Entschädigung-Effekt in etwa gleiche Wirksamkeit des Entschuldigung-Effekts bei Vorschülern. Das könnte deren Wissen um die Relevanz dieses subjektiven Moral-Aspektes belegen und steht in Übereinstimmung zu US-amerikanischen Befunden von Wellman et al. (1979), Darby & Schlenker (1982) und Leon (1982) zum sozialen Urteil von Kinder im Vor- und Grundschulalter und zu Befunden von Zahn-Waxler et al. (1979) und Walton (1985) im Verhalten dieser Altersgruppen. Man könnte zugleich folgern, daß die eingangs erwähnte curriculare Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung (Weber, 1982; Weidmann, 1983) schon an vorhandene soziale Kognitionen der Kinder anschließt, die sie in vielen Fällen schon aufgrund ihrer familiären oder außerfamiliären sozialen Interaktionen im Vorschulalter gebildet haben. Die Entschuldigungskomponente der Schadenswiedergutmachung erscheint somit als eine früh erworbene und selbst durch kognitive Methoden früh nachweisbare moralische Urteilsstruktur. Eine verstärkte Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung im Religionscurriculum zu empfehlen, kann aus den Ergebnissen nicht abgeleitet werden.

Der Dritt-Entschädigungseffekt besagte, daß sich die Einschätzung des Geschehenen verbesserte, obwohl der Täter gar nichts dazu tat. Das stellte möglicherweise heraus, daß das moralische Urteil über ein Geschehen mit schädigendem Effekt nicht nur die Täterseite, sondern auch die Seite des Leidtragenden einbezieht. Dies wurde möglicherweise begünstigt durch den gewählten Urteilsinhalt „schlimm“. Für einen Geschädigten ist ein Schaden nach erlangter Entschädigung sicherlich weniger schlimm, auch wenn er seine Entschädigung nur von einem Dritten erhält. Das Bestehenbleiben des Dritt-Entschädigungseffekts bei den Erwachsenen könnte darin seine Erklärung finden. Dann wäre für Urteile auf einer Strafe-Skala ein Verschwinden des Effekts der Dritt-Entschädigung zu erwarten. Wie diesbezügliche Untersuchungen zeigten (Hommers, 1987), blieb der Dritt-Entschädigungseffekt aber auch mit Strafurteilen bei Erwachsenen bestehen.

Verhältnis von Entschuldigung zu Entschädigung. Das Gewicht, das den beiden Teilprozessen der Schadenswiedergutmachung nach Goffman (1971) beigemessen wird, hängt angesichts der Befunde vom Alter ab. Bei höherem sozialkognitiven Entwicklungsstand scheint das Gewicht, das der Entschuldigung beigemessen wird, relativ zur Entschädigung größer zu sein als bei geringerem Entwicklungsstand. Für diese auf das Gewicht der Informationen bezogene Interpretation ist die Altersstabilität des Schaden-Effekts grundlegend. Der Alterszeitpunkt und das Ausmaß der Veränderung der Gewichtungrelation sind möglicherweise von der zu beurteilenden Schädigung abhängig. Jedoch fehlt bislang

noch ein Nachweis dafür, daß eine Unterscheidung von Gewicht und Wert der Information erforderlich ist. Aber auch ohne diesen Nachweis führen die Ergebnisse zu einem tieferen Verständnis des Verhältnisses von Entschuldigung und Entschädigung.

Miller & McCann (1979) fanden eine altersunabhängige Bevorzugung der Täter-Verfolgung zum Zwecke der Bestrafung gegenüber der Unterstützung des Geschädigten. Daraus zogen sie den Schluß, daß Kindern bis zum Alter von 12 Jahren die Gerechtigkeit für den Täter altersstabil wichtiger ist als die Gerechtigkeit für den Geschädigten. Interpretiert man Entschuldigung als ein Mittel zur Herstellung der Gerechtigkeit auf Seiten des Täters und Dritt-Entschädigung als eines zur Herstellung der Gerechtigkeit auf Seiten des Geschädigten, dann läßt sich zunächst aufgrund des beobachteten, über das Alter von 12 Jahren hinausgehenden Alterstrends zweierlei folgern. Erstens, daß die relative Wichtigkeit der beiden Gerechtigkeitssubjekte sogar noch einer altersabhängigen Erhöhung zugunsten des Gewichts der Gerechtigkeit für den Täter von einem bestimmten Alter an unterliegt und nicht etwa einer Verringerung zugunsten des Gewichts der Gerechtigkeit für den Geschädigten. Zweitens, daß Miller & McCann (1979) mit der Bevorzugungsaufgabe im Gegensatz zur Einschätzungsaufgabe anscheinend eine zu unempfindliche Methode für die Erfassung des Entwicklungstrends verwendeten oder daß mit der Frage nach der Verfolgung eines Flüchtenden statt direkt nach der Bestrafung als Alternative zur Hilfeleistung ein Szenario verwendet wurde, das keine allgemeingültigen Schlüsse über die Gewichtung der beiden Gerechtigkeiten zuläßt.

Ein weiterer Aspekt des Verhältnisses der Effekte von Dritt-Entschädigung und Entschuldigung auf das moralische Urteil liegt angesichts der gleichen Verhältnisse bei Vorschülern und 7jährigen in seiner Aussagekraft für die Annahme des Zivilrechts über die Entwicklung der Deliktsfähigkeit. Die Auffassung der Indikationstheorie der Rechtsprechung (Hommers, 1983) bestätigt sich insofern, als das Verständnis der Pflicht in „irgendeiner Weise eintreten zu müssen“ für den angerichteten Schaden mit sieben Jahren zumindest soweit ausgebildet ist, daß das Verständnis der Funktion der Entschuldigung mit dem der Erlangung irgendeiner Entschädigung vergleichbar ist und daher auf diesem Anforderungsniveau nicht geprüft zu werden braucht. Gleichzeitig wird deutlich, daß das erreichte Verständnis 7jähriger, wie es sich im Verhältnis von Dritt-Entschädigung und Entschuldigung ausdrückt, innerhalb der kognitiven Entwicklung fortschreitet, was aber aufgrund der geringen Anforderungen, die das Zivilrecht an die kognitiven Leistungen der Minderjährigen stellt, für die zivilrechtliche Unterstellung ihrer Deliktsfähigkeit ohne Bedeutung ist.

Weitere Fragestellungen. Entschuldigung und Dritt-Entschädigung könnten zusammen völlig die moralische Bedeutung der Schadenswiedergutmachung durch den Täter ausmachen. Addiert ergeben sie jedenfalls in dieser Unter-

suchung einen Effekt, der entsprechend den Befunden von Hommers & Anderson (1985) und Hommers (1986) weit über den Effekt des Schadensausmaßes hinausgeht. In folgenden Arbeiten wäre zu untersuchen, ob die vom Täter geleistete Schadenswiedergutmachung tatsächlich vollständig durch eine Überlagerung der beiden Komponenten erklärt werden kann oder ob sie noch ein zusätzliches Element enthält, das erst durch die Vereinigung der beiden Komponenten in der Handlung des wiedergutmachenden Täters sichtbar wird. Weiterhin wäre der Einfluß des Verschuldens auf die Effekte der beiden Komponenten zu klären, z. B. die Frage, ob die Entschuldigung für einen Diebstahl genauso zählt wie die für eine irrtümliche Wegnahme. Schließlich wäre die Untersuchung weiterer Szenarien von Interesse.

Summary

Children of three age groups and adults judged how naughty "thefts" of two amounts of bon-bons appeared to them. The stimulus stories also informed the subjects whether the thief did or did not apologize afterwards or whether a third party did or did not compensate for the losses. Apology and amount of original loss affected the moral judgments of all age groups equally. In particular in the judgments of the two youngest groups the variation of all of the story parts had the same effect size. However, the third-party compensation had greater effect with preschoolers and 7-year-olds than with 10-year-olds and adults. The role of the presence or of the absence of age trends for the development of moral judgment is discussed.

Literatur

- Darby, B. & Schlenker, B. R. (1982). Children's reactions to apologies. *Journal of Personality and Social Psychology*, 43, 742—753.
- Fritzsch, T. (1909). *Johann Bernhard Basedow. Elementarwerk*. Hildesheim: G. Olms.
- Goffman, E. (1971). *Relations in public*. Harmondsworth: Penguin.
- Hommers, W. (1983). *Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1986). Zusammenwirken von Schaden und Ersatzleistung im moralischen Urteil. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 18, 12—21.
- Hommers, W. (1987). *Die Wirkungen von Entschuldigung und Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten*. Manuskript.
- Hommers, W. & Anderson, N. (1985). Recompense as a factor of assigned punishment. *British Journal of Developmental Psychology*, 3, 75—86.
- Leon, M. (1980). Integration of intent and consequence information in children's moral judgments. In F. Wilkening, J. Becker & T. Trabasso (Eds.), *Information integration by children* (pp. 71—97). Hillsdale, N. J.: Erlbaum.
- Leon, M. (1982). Rules in children's moral judgments: Integration of intent, damage, and rationale information. *Developmental Psychology*, 18, 835—842.

- Miller, D. T. & McCann, C. D. (1979). Children's reactions to the perpetrators and victims of injustices. *Child Development*, 50, 861—868.
- Piaget, J. (1954). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Zürich: Rascher.
- Surber, C. F. (1977). Developmental processes in social inference: Averaging of intentions and consequences in moral judgment. *Developmental Psychology*, 13, 654—665.
- Surber, C. F. (1982). Separable effects of motives, consequences, and presentation order on children's moral judgments. *Developmental Psychology*, 18, 257—266.
- Walton, M. D. (1985). Negotiation of responsibility: judgments of blameworthiness in a natural setting. *Developmental Psychology*, 21, 725—736.
- Weber, M. (1982). *Wie wir Menschen leben*. München: Herder.
- Weidmann, L. (1983). *Religionsbuch für die Grundschule*. Donauwörth: L. Auer.
- Wellman, H. M., Larkey, C. & Somerville, S. C. (1979). The early development of moral criteria. *Child Development*, 50, 869—873.
- Zahn-Waxler, C., Rathke-Yarrow, M. & King, R. A. (1979). Child rearing and children's prosocial initiations toward victims of distress. *Child Development*, 50, 319—330.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilfried Hommers
Institut für Psychologie
Domerschulstraße 13, 8700 Würzburg